

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 20.12.2016 für das Kalenderjahr 2017 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von 300 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und 340 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Absatz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fort. Der Gemeinderat wird die Haushaltssatzung 2018 in der Sitzung am 29.01.2018 beschließen.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Jahr 2017 (siehe oben) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. D.h., soweit sich im Jahr 2017 Änderungen, z.B. im Steuerbetrag oder durch Eigentumswechsel, ergeben haben, geht den hiervon betroffenen Steuerpflichtigen ein schriftlicher Grundsteuerjahresbescheid zu. Diese Grundsteuerjahresbescheide behalten dann so lange ihre Gültigkeit, bis eine Änderung eintritt bzw. neue Jahresbescheide versendet werden.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2018 zu den Fälligkeitsterminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt zu überweisen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Stutensee, Rathausstr. 3, 76297 Stutensee einzulegen.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Stutensee, den 11.01.2018

Demal

Oberbürgermeister

Information zur Grundsteuer bei Grundstücksveräußerungen:

Für Veräußerer von bebauten und unbebauten Grundstücken während eines Kalenderjahres gilt Folgendes: Wird ein bebautes oder unbebautes Grundstück während eines Kalenderjahres veräußert, so bleibt grundsteuerrechtlich derjenige für das gesamte Veräußerungsjahr Steuerschuldner, dem das Grundstück zu Beginn des Jahres (01.01.) gehörte. Die Steuerpflicht für den neuen Eigentümer beginnt öffentlich-rechtlich erst ab dem 01.01. des Folgejahres. Wenn im Kauf- bzw. Übergabevertrag eine Aufteilung bzw. Übertragung der Grundsteuer auf den Käufer vorgesehen ist, so bewirkt dies lediglich privatrechtliche Ansprüche zwischen Veräußerer und Erwerber.